

Krieg aller gegen alle: Zur menschenrechtlichen Legitimation staatlicher Gewalt¹

Marie-Luisa Frick

Das paradigmatische Charakteristikum des modernen Staates ist sein Gewaltmonopol. Woraus leitet sich seine Legitimität ab? Welche Gewalt ist es, die von diesem Monopol umfasst ist, wie weitreichend ist sie und wie verhält sie sich zu den Menschenrechten? Diese Fragen sollen im folgenden Beitrag unter Rückgriff auf die Sozialkontraktstheorien systematisch behandelt sowie konkreten Fallbeispielen zugeführt werden. Zu ihrer Klärung wird der Kritik der privaten Gewalt, wie sie im Rahmen der Lehre vom Gesellschaftsvertrag vorgebracht wird, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Denn sie ist zentrales Element der beiden Diskurse, die von den Sozialkontraktstheorien geführt werden: Eines Legitimitätsdiskurses und eines Menschenrechtsdiskurses. Ohne das Verständnis dieser Zusammenhänge lassen sich, so die hier vertretene These, weder das Wesen moderner Staatlichkeit, noch das Konzept der Menschenrechte verstehen.

1 Die Flucht aus der privaten Gewalt in die politische Gemeinschaft

Wie muss man sich eine Welt vorstellen, in der es keine Herrschaft gibt, kein Staat existiert und die Menschen die Belange des täglichen Lebens und Überlebens einzeln oder fragmentiert in Gruppen organisieren? Die politische Ideenlehre des Anarchismus würde antworten, dass es sich bei diesem Zustand um einen Zustand perfekter Freiheit handle, dessen Ordnung durch die Selbstbeherrschung und den brüderlichen Umgang der Menschen untereinander gewährleistet sei. Jede zusätzlichen obrigkeitlichen Herrschaftsinstrumente wären schlicht unnötig und aus diesem Grund als despotisch delegitimiert.

Die Sozialkontraktstheorien, wie sie seit dem 17. Jahrhundert entwickelt wurden, gelangen aufgrund eines anthropologischen Realismus, der Brüderlichkeit als *eine*, keinesfalls jedoch einzige Möglichkeit zwischenmenschlichen Umgangs erscheinen lässt, zu einer völlig konträren Einschätzung. Ihre Problematisierung der

¹ Erschienen in: Paul Ertl&Jodok Troy: *Vom Krieg Aller gegen Alle zum staatlichen Gewaltmonopol und zurück? Herrschaftliche und private Gewalt aus europäischer, internationaler und ideengeschichtlicher Perspektive*. Frankfurt u.a.: Peter Lang, 2012, S. 17-37.

privaten Gewalt, die Betonung ihres verderbnisvollen Wirkens im herrschaftsfreien Raum, ist dabei Argumentationskernstück eines Diskurses, der danach trachtet, neue Legitimationsgrundlagen für politische Herrschaft zu erschließen, nachdem der Rückgriff auf Gott als Legitimationsgaranten in einer sich säkularisierenden politischen Moderne zunehmend ausgedient hat.²

1.1 *Der Naturzustand*

Bevor nach einer spezifischen Legitimität von staatlicher Herrschaft gefragt werden kann („*Welche Art* von Herrschaft ist gerechtfertigt?“), muss als Vorfrage ihre grundsätzliche Notwendigkeit bejaht werden („*Warum* ist Herrschaft überhaupt gerechtfertigt?“). Zu diesem Zweck operieren alle Sozialkontraktstheorien, so sehr sie in anderen Bereichen durchaus Unterschiede aufweisen, mit dem *Gedankenexperiment*³ eines vor-staatlichen Naturzustandes. Dieser wird dabei als derart gefährlich und ungemütlich skizziert, dass die Flucht aus ihm heraus – und damit in die Staatlichkeit hinein – als einzige Option eines vernünftigen, das heißt in diesem Fall eines an der eigenen Selbsterhaltung interessierten Vorteilskalküls erscheint.

Thomas Hobbes (1588-1679) beschreibt den Naturzustand in seinem Hauptwerk „Leviathan“ (1651) als einen Zustand fortwährender Furcht und Gefahr eines gewaltsamen Todes.⁴ Ohne Eigentum, verbindliche Gesetze und öffentliche Gewalt, diese zu exekutieren, gleichen die Menschen in ihm einem lebenden Paradox: So sind sie die reichsten aller Menschen, denn sie verfügen über das Recht, sich alles zu ihrer Erhaltung dienliche anzueignen; zugleich aber sind sie auch die ärmsten Menschen, die man sich vorstellen kann, denn all ihr Besitz gründet sich auf ein Recht, das bekanntlich nie dauerhaft bei seinem Träger verweilt: Das Recht des Stärkeren.⁵ Ein Recht auf alles, schreibt Hobbes, ist in seiner Wirkung nicht mehr wert

² Die neuzeitlichen Sozialkontraktstheorien mit ihrer Betonung der Volkssouveränität haben ihren weltanschaulichen Widerpart im Paradigma des Gottesgnadentums. Diesem zufolge verleiht einzig der Wille Gottes legitime Herrschaft. Vorläufer haben die Sozialkontraktstheorien in der Theorie vom Herrschaftsvertrag, der zufolge Herrschaft mittels eines Vertrages zwischen Volk und Herrscher legitimiert wird.

³ Höffe 1999, S. 49.

⁴ Hobbes 1978, S. 186.

⁵ In dieser ebenmäßigen Verteilung des Rechts des Stärkeren liegt Hobbes zufolge die natürliche Gleichheit aller Menschen begründet: Von Überlegenheit bestimmter Menschen gegenüber anderen zu sprechen, mache dort keinen Sinn, wo selbst der Schwächste den Stärksten mittels List oder im

als ein Recht auf *nichts*.⁶ Eine weitere Facette dieser Paradoxie besteht darin, dass die Menschen im Naturzustand sowohl die freiesten als auch die unfreiesten Menschen darstellen. Frei, indem kein äußeres Gesetz sie bestimmt; unfrei, da kein äußeres Gesetz sie schützt. Frei in ihrem Handeln; versklavt durch das Handeln des stärksten Anderen.

Der Naturzustand der Hobbesianischen Sozialkontraktstheorie ist per definitionem ein Zustand der privaten Gewalt, das bedeutet der Abhängigkeit jedes Einzelnen von seinen eigenen Kräften zur Verteidigung seiner Person und seines Besitzes. Diese Beschreibung allein ist jedoch kein hinreichendes Argument dafür, warum die Flucht aus ihm geboten ist. Immerhin könnte diese Verteidigung, wie es etwa anarchistische Utopien statuieren, durch das kooperative Sozialverhalten der Menschen im Naturzustand obsolet sein. Hier wendet Hobbes mit seinem anthropologischen Pessimismus beziehungsweise Realismus ein, dass die Knappheit der Ressourcen, die eine menschliche Existenz bedingen, die Menschen zum Wettbewerb untereinander und in weiterer Folge zu Feindschaft verurteile.⁷ Aus dem Begehren dessen, was nicht alle haben können, erwächst dabei die Notwendigkeit – ein durch das Motiv der Selbsterhaltung bedingter hypothetischer Imperativ – den Anderen zu bezwingen bevor er dem zuvorkommt.⁸ Es würde, so Hobbes, auch nichts an dieser Notwendigkeit ändern, wenn jemand seine Ansprüche auf Güter auf solch ein bescheidenes Maß reduziert, das Konflikte mit konkurrierenden Ansprüchen ausschließen soll. Dies sei schlicht unmöglich, da ein Teil der Menschen ihre Ansprüche erfahrungsgemäß egoistisch über diese Grenze hinaus ausdehnen und dadurch eine persistente Bedrohung für ihre Mitmenschen darstellen würden.⁹ Hobbes nennt den Naturzustand daher einen Kriegszustand, in dem ein *Krieg aller gegen alle* tobe.¹⁰ Ein Krieg gänzlich ohne unzulässige Mittel, da Gesetze ohne Staat, der sie setzt und garantiert, eine Denkmöglichkeit sind: „The notions of Right and Wrong, Justice and Injustice have there no place.“¹¹ Das einzige „Gesetz“, das nach Hobbes

Zusammenwirken mit anderen besiegen könne (vgl. Hobbes 1978, S. 183.). Ähnlich Jean Jacques Rousseau: „Der Stärkste ist nie stark genug, um immerdar Herr zu bleiben, wenn er seine Stärke nicht in Recht (...) verwandelt“ (Rousseau 2005, S. 39.).

⁶ Hobbes 1983, S. 98f.

⁷ Hobbes 1978, S. 184.

⁸ Ebenda.

⁹ Ebenda. Den Vorwurf antizipierend, er schreibe dem Menschengeschlecht zu Unrecht eine zumindest partiell bösartige Natur zu, stellt Hobbes die entwaffnende Frage: Warum versperren die Menschen gewöhnlich ihre Haustür? Und fährt fort: „Does he not there as much accuse mankind by this actions, as I do by my words?“ (Hobbes 1978, S. 187).

¹⁰ Hobbes 1978, S. 185.

¹¹ Hobbes 1978, S. 188.

im Naturzustand gilt, ist das Gesetz der Natur (*law of nature*), das die Selbsterhaltung gebietet. Der Selbsterhaltungstrieb des Menschen ist bei Hobbes Ausgangspunkt seines einzigen natürlichen Rechts (*right of nature*): Für diese Selbsterhaltung die nötige Sorge zu treffen, das Recht auf private Gewalt.¹² Der Zusammenprall aller subjektiven Rechte auf private Gewalt muss notwendigerweise zu Konflikten führen. Von diesen vereinnahmt bleibt den Menschen im Naturzustand weder Zeit noch Muße für wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung: Sie kennen keine Industrie, keine Kunst und Kultur, keine Wissenschaft.¹³ Hobbes schreibt: „And the life of man, solitary, poore, nasty, brutish, and short.“¹⁴

Die Sozialkontraktstheorie von John Locke (1632-1704) unterscheidet sich zwar von jener Hobbes darin, dass Locke im Unterschied zu Hobbes rechtspositivistischer Nüchternheit mit stärkeren naturrechtlich-metaphysischen Annahmen operiert,¹⁵ seine Beschreibung des Naturzustandes macht diesen jedoch nicht minder unattraktiv. Das natürliche Recht auf Selbsterhaltung, das auch er proklamiert, ist im Naturzustand der ständigen Verletzung durch andere ausgesetzt.¹⁶ Wie Hobbes nennt er daher die Herrschaft privater Gewalt einen Zustand voller Furcht und beständiger Gefahren.¹⁷ Seine Kritik der privaten Gewalt ist zugleich eine Kritik der Willkür. Locke, der es jedem herrschaftslosen Menschen zugesteht, sein Recht auf Erhaltung selbst zu exekutieren, spricht ihm nämlich das Vermögen ab, dies unparteiisch und frei von partikularen Interessen zu tun. Er argumentiert, „that it is unreasonable for Men to be Judges in their own cases, that self-love will make Men partial to themselves and their Friends. And on the other side, that ill Nature, Passion and Revenge will carry them too far in punishing others.“¹⁸

Mit Hobbes teilt Locke auch ein Menschenbild, das sich den Abgründen menschlicher Freiheit nicht verschließt. Da diese immer auch eine Freiheit zum *Bösen* einschließt, ist die Gemeinschaft der Menschen im Naturzustand eine zutiefst

¹² Hobbes 1978, S. 189.

¹³ Hobbes 1978, S. 186.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ So gibt er als Begründung der Gleichheit aller Menschen nicht deren gleiche Verletzlichkeit und Schwäche an, wie Hobbes es tut (siehe Fußnote Nr. 4), sondern ihren gemeinsamen Ursprung in Gott, dessen Eigentum alle Menschen sind (Locke 1967, S. 289.). Auch ist sein Recht zur Selbsterhaltung nicht unbeschränkt, sondern muss dort sein Ende finden, wo die Rechte Gottes (Verbot der Selbstzerstörung) sowie die Rechte anderer (Gebot, die anderen zu erhalten, wo es mit der eigenen Selbsterhaltungspflicht vereinbar ist) anheben (vgl. Locke 1967, S., 289.).

¹⁶ Locke 1967, S. 368.

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ Locke 1967, S. 293.

unbefriedigende: „And were it not for the corruption, and vitiousness of degenerable Men, there would be no need of any other (community, Anm.).“¹⁹

1.2 *Der Vertragsschluss und sein Zweck*

Warum eine Flucht aus dem Zustand privater Gewalt geboten ist, konnten die Sozialkontraktstheorien durch ihre Kritik der Herrschaftslosigkeit darlegen. Als Zielpunkt dieser Flucht wird nun in einem weiteren Argumentationsbogen die Rechtsordnung einer politischen Gemeinschaft definiert, der Vertragsschluss als Weg dorthin.

In diesem Stadium der sozialkontraktualistischen Argumentation vollzieht sich zugleich der Übergang von einem Diskurs, der nicht mehr allein die Notwendigkeit öffentlicher Gewalt (allgemeiner Legitimitätsdiskurs), sondern darüber hinaus seine Rechtmäßigkeit behandelt (spezieller Legitimitätsdiskurs). Mit Rückblick auf das düstere Bild, das Sozialkontraktstheoretiker wie Hobbes und Locke vom Naturzustand zeichnen, wird die naiv anmutende Frage „Warum sind die Menschen nicht in diesem Zustand verblieben?“ zu einer kritischen Anfrage an jede Form von politischer Herrschaft insofern, als nicht davon auszugehen ist, dass die Menschen den Naturzustand „verlassen“ haben ohne eine Besserung ihrer Lebenslage anzustreben. Im Gegenteil, so Vertreter der Sozialkontraktstheorie, sei die Überwindung der Gefahren für ihr Leben und ihre körperliche Sicherheit das bestimmende Motiv der Menschen, ihre ursprünglich vollkommene Freiheit einzuschränken: “The greatest end of Mens entering into society, being the enjoyment of their Properties in Peace and Safety, and the great instrument and means of that being the Laws established in that society.”²⁰ Ohne die Intention eines jeden, sein Leben, seine Freiheit und sein Eigentum besser als im Naturzustand zu erhalten, lässt sich, so Locke, dessen Überwindung nicht vorstellen: „For no rational Creature can be supposed to change his condition with an intention to the worse.“²¹ So argumentiert auch Rousseau. Ohne Aussicht auf Vorteile würde sich kein vernünftiger Mensch einem Herrscher beziehungsweise Staat ausliefern: „Wer dies einem ganzen Volk nachsagt, muß es für

¹⁹ Locke 1967, S. 370.

²⁰ Locke 1967, S. 373. Vgl. auch Hobbes 1978, S. 192.

²¹ Locke 1967, S. 371.

ein Volk von Verrückten halten (...).“²² Thomas Paine schreibt dazu in seinem Werk „The Rights of Man“ (1791): „Man did not enter into society to become worse than he was before, not to have fewer rights than he had before, but to have those rights better secured.“²³

Wenn, wie die Sozialkontraktstheoretiker einhellig behaupten, der Mensch ursprünglich in vollkommener Freiheit lebte – oder den Naturzustand seiner Historizität entkleidend formuliert: ohne Herrschaft in vollkommener Freiheit leben *würde* – wie konnte beziehungsweise kann jemand legitimerweise politische Macht über sie ausüben? Dem Grundsatz *volenti non fit iniuria* entsprechend nur durch ihre Zustimmung: „And this is that, and that only, which did, or could give *beginning* to any *lawful* Government in the world.“²⁴ Diese Zustimmung wird mittels eines Vertrages artikuliert, dessen Vertragsparteien sich je nach Theorie unterschieden: Bei Hobbes schließen lediglich die Menschen untereinander einen Vertrag mit dem Inhalt, ihr natürliches Recht auf private Gewalt einzuschränken und sich einem gemeinsamen Herrscher zu unterwerfen, wenn alle anderen ebenfalls dazu bereit sind. Ein Vertrag zwischen Volk und Regierung ist ausdrücklich nicht vorgesehen.²⁵ Bei Rousseau hingegen wird der Vertrag in doppelter Weise geschlossen: Als Gesellschaftsvertrag untereinander, als Herrschaftsvertrag zwischen Staatsoberhaupt und Volk.²⁶

Durch den Vertrag übertragen die Menschen ihr Recht auf private Gewalt an einen einzigen oder eine Versammlung, in deren Gewalt dieses Recht sich gebündelt in ein nunmehr exklusives Recht auf Ausübung öffentlicher Gewalt transformiert.²⁷ Der auf diese Weise entstandene politische Körper übernimmt von nun an die Verteidigung aller Mitglieder vor den Gefahren, denen sie sich im Naturzustand hilflos ausgeliefert sahen. Er muss sich jedoch als Ganzes auch selbst verteidigen: „Sobald die Menge auf solche Weise zu einem Körper vereinigt ist, kann man keines seiner Glieder verletzen, ohne den Körper anzugreifen, und noch weniger den Körper verletzen, ohne daß die Glieder darunter leiden.“²⁸

²² Rousseau 2005, S. 33.

²³ Paine 1969, S. 44.

²⁴ Locke 1967, S. 351.

²⁵ Hobbes 1978, S. 230. Der Grund dafür scheint sich in der Intention zu finden, folgendes Problem zu umgehen, auf das Thomas Paine hinweist (Paine 1969, S. 47.): Wenn alle Menschen im Naturzustand gleich sind, wie können sie mit einem Souverän einen Vertrag eingehen, der doch erst durch diesen Vertragsschluss entstünde? Der Souverän ist daher bei Hobbes keine von den Individuen abgesonderte Entität, sondern eine Abstraktion der Summe ihrer Macht.

²⁶ Rousseau 2005, S. 45.

²⁷ Hobbes 1978, S. 227f.; Locke 1967, S. 348.

²⁸ Rousseau 2005, S. 45.

Der Staat, den Hobbes nicht ohne Ironie nach einem alttestamentarischen Ungeheuer „Leviathan“ benennt, betraf zur Wahrung seiner eigenen Sicherheit sowie zur Befriedung der Beziehungen der Rechtsunterworfenen untereinander der monopolisierten Zwangsgewalt, denn, so Hobbes, „covenants, without the Sword, are but Words (...).“²⁹ Der Anspruch des Staates auf exklusive Gewaltausübung macht ihn, wie Otfried Höffe treffend bemerkt, dem eifersüchtigen Monotheismus ähnlich.³⁰ So wie dieser duldet er keine „Neben-Götter“, konkret keinen Staat im Staate: „Nicht erst der Regelverstoß, sondern schon die persönliche Sanktion von Regelverstößen, die private Gewalt, gilt als gravierender Regelverstoß.“³¹

1.3 *Menschenrechte als Legitimation und Beschränkung der staatlichen Gewalt*

Die Kritik der privaten Gewalt, als Teil des allgemeinen Legitimitätsdiskurs der Sozialkontraktstheorien, wird durch die Bestimmung des Zwecks staatlicher Herrschaft sowie durch das Vertragstheorem um einen speziellen Legitimitätsdiskurs erweitert, der sich in weiterer Folge mit einem Menschenrechtsdiskurs verbindet.

Wenn die Menschen freiwillig mittels Vertragsschluss von ihrer unumschränkten privaten Gewalt Abstand nehmen, um bestimmte Rechte, die sie im Naturzustand lediglich sehr eingeschränkt genießen können, besser geschützt zu wissen, so hat sich jede legitime Herrschaftsordnung eben diesem Zweck, der der Flucht aus der privaten Gewalt zugrunde liegt, unterzuordnen. Welche Rechte sind es nun in concreto, die den Zweck des Staates konstituieren? In der Theorie von Hobbes ist vorrangig das Recht auf Selbsterhaltung (*right of nature*). Darunter versteht er nicht allein ein Recht auf Erhalt des nackten Lebens, beim ihm umfasst das Selbsterhaltungsrecht auch die körperliche Unversehrtheit und Freiheit.³² Dieses Recht kommt jedem als Individuum zu. – Im Gegensatz zu den kollektiven Rechten, die über die Gewährleistung der physischen Existenz hinausreichen („all other Contentments of Life“) und die das Volk als Ganzes besitzt.³³ Zu den Rechten, die Hobbes statuiert –

²⁹ Hobbes 1978, S. 223.

³⁰ Höffe 1999, S. 41.

³¹ Ebenda.

³² Hobbes 1978, S. 199.

³³ Hobbes 1978, S. 376.

Recht auf Leben, körperliche Freiheit und Unversehrtheit –, fügt Locke das Recht auf Eigentum hinzu.³⁴

Durch die Sozialkontraktstheorien, beginnend mit Hobbes, wird durch diese Argumentation, wonach dem Staat die Aufgabe übertragen wird, subjektive, vorstaatliche Rechte zu sichern – eine Aufgabe, die er nur unter Einbüßung seiner Rechtmäßigkeit verfehlen kann –, zum ersten Mal in der politischen Ideengeschichte ein Argumentationshorizont eröffnet, in dem das Konzept der Menschenrechte überhaupt erst entstehen konnte.³⁵ Die Rechte der Menschen, wie sie von den Sozialkontraktstheoretikern formuliert werden, können nur dann als Endzweck des Staates fungieren, wenn sie über den Naturzustand hinaus fortbestehen. Genau dies wird im Menschenrechtsdiskurs der Sozialkontraktstheorien mit Verve argumentiert: Der Zweck des Staates als seine spezielle Legitimation ist zugleich die Grenze seiner Macht. Alles staatliche Handeln ist an grundlegende Rechte des Menschen rückzubinden „and therefore can never have a right to destroy, enslave, or designedly impoverish the Subjects.“³⁶ Die Grenze legitimer staatlicher Eingriffe in die Freiheit beginnt dort, wo die Menschenrechte Leben, Eigentum, körperliche Unversehrtheit und Freiheit gesichert sind. Über sie hinaus darf der Staat die Freiheit der Menschen nicht antasten.³⁷

Es drängt sich an dieser Stelle jedoch die Frage auf, wie zwischen der Pflicht des Staates, Menschenrechte zu schützen einerseits, sowie der Unvermeidlichkeit, zu diesem Zweck die Rechte anderer zu verletzen, vermittelt werden soll.³⁸ Locke löst dieses Dilemma auf, indem er im Zweifel das Gemeinwohl über die Rechte des

³⁴ Locke 1967, S. 368f.

³⁵ Vgl. König 1994, S. 86. Die Ablehnung, den Staat als einen Selbstzweck anzusehen sowie die Betonung seiner Verpflichtung zum Schutz fundamentaler Rechte, wie sie in den Sozialkontraktstheorien zum Ausdruck kommen, fanden Eingang in die ersten Menschenrechtsdeklarationen. So wird in der Präambel der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung vom 4.7.1776 verkündet, dass Regierungen unter den Menschen eingesetzt werden, um ihre unveräußerlichen Rechte zu sichern (vgl. USA 1776). Art. 2 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte durch die Französische Nationalversammlung vom 26.8.1789 schreibt fest: „Das Ziel jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unverzichtbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit und der Widerstand gegen die Unterdrückung.“ (Französische Nationalversammlung 1789).

³⁶ Locke 1967, S. 375.

³⁷ Vgl. Hobbes 1978, S. 134; Rousseau 2005, S. 70.

³⁸ Die damit verwandte Frage, ob der Staat seinen Auftrag nicht auch einem utilitaristischen Kalkül folgend unter gänzlicher Missachtung der Rechte bestimmter Individuen nachkommen dürfe, kann aus Sicht der sozialkontraktualistischen Argumentation klar verneint werden: Die natürliche Gleichheit aller Menschen erweist sich in diesem Zusammenhang ungeachtet ihrer unterschiedlichen Fundierung (siehe Fußnoten 4, 14) als Basis eines legitimatorischen Individualismus: So wie jeder einzelne seine Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag erteilen muss (vgl. Locke 1967, S. 348; Hobbes 1978, S. 228), muss sich die staatliche Herrschaft auch vor jedem einzelnen rechtfertigen, das heißt seine subjektiven Rechte im Grunde nach anerkennen.

Einzelnen, konkret des Gesetzesübertreters, stellt. Die Erhaltung jedes Einzelnen ist nur insoweit geboten, als sie mit dem Wohl aller vereinbar ist.³⁹ Hobbes hingegen ist überraschend konsequenter, wenn er jedem, dem gesetzestreuen Bürger wie auch dem Straftäter, zugesteht, sein Recht auf Selbsterhaltung unverkürzt auch unter staatlicher Herrschaft ausüben zu dürfen. Auf das Recht auf Selbsterhaltung kann nämlich durch keinen Vertrag verzichtet werden.⁴⁰ Zwar verpflichtete man sich bei Vertragsschluss dazu, dem Souverän bei der Bestrafung anderer, die in die private Gewalt zurückfallen, behilflich zu sein; nicht aber, an der Bestrafung der eigenen Person mitzuwirken.⁴¹ Ein derartiges Versprechen sei mit dem Selbsterhaltungsstreben des Menschen schlicht unvereinbar: „A covenant not to defend my selfe from force, by force, is always voyd (...).“⁴² Aus dem unantastbaren Recht auf Selbsterhaltung erwächst bei Hobbes ein allgemeines Widerstandsrecht. Er schreibt:

„If the Souveraign command a man (though justly condemned) to kill, wound, or mayme himselfe; or not to resist those that assault him; or to abstain from the use of food, ayre, medicine, or any other thing, without we cannot live; yet hath that man the liberty to disobey.“⁴³

Hobbes kann auf diese Weise aus dem Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit weitere Rechte deduzieren, die heute allgemein unter dem Recht auf ein faires Verfahren subsumiert werden: Das Recht auf Freiheit vom Zwang sich selbst zu belasten, das Recht auf Freiheit von Folter und sogar als indirektes Verbot der Selbstbezeichnung Entschlagungsrechte für Angehörige von Delinquenten.⁴⁴ Das Widerstandsrecht reicht bei Hobbes sogar soweit, dass er Hochverrätern und Staatsfeinden zubilligt, sich gegen Leviathans „Rache“ zusammenwirkend zu verteidigen ohne dadurch weiteres Unrecht zu begehen.⁴⁵

Während Hobbes sich bezüglich des Widerstandsrechts fortschrittlicher als alle nachfolgenden Sozialkontraktstheoretiker erweist, kommt Locke indes das Verdienst zu, diesen Menschenrechtsdiskurs in Richtung Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung erweitert zu haben. Im Gegensatz zu Hobbes, der grundsätzlich jede

³⁹ Locke 1967, S. 374.

⁴⁰ Hobbes 1978, S. 272.

⁴¹ Hobbes 1978, S. 353.

⁴² Hobbes 1978, S. 199.

⁴³ Hobbes 1978, S. 268f.

⁴⁴ Vgl. Hobbes 1978, S. 199, 269.

⁴⁵ Hobbes 1978, S. 270.

Art von Herrschaft der privaten Gewalt vorzieht⁴⁶, scheidet Locke die unumschränkte Herrschaft eines einzigen („Monarchie“) von vornherein aus, da sie dem Zweck, dem staatliche Gewalt unterstellt ist, nicht genügen könne. Sie würde den Naturzustand lediglich prolongieren, da dieser nun zwar nicht mehr zwischen den Subjekten, dafür aber zwischen diesen und ihrem Herrscher wirken würde. Der Vorteil für die Menschen wäre so gering, dass anzunehmen, sie hätten sich seinetwegen aus dem Zustand privater Gewalt gelöst, bedeuten würde „to think that Men are so foolish that they take care to avoid what mischiefs may be done them by *Pole-Cats*, or *Foxes*, but are content, may think it Safety, to be devoured by *Lions*.“⁴⁷ Ohne Rechtsstaatlichkeit („settled standing laws“) und Gewaltenteilung sei keine Herrschaft gänzlich legitim.⁴⁸

Der sozialkontraktualistischen Bindung der Legitimität des Staates an die Erfüllung seines spezifischen Auftrages, der Sicherung grundlegender Menschenrechte, folgend ist es nur konsequent, dass die Bürgerinnen ihm nur solange Gehorsam schulden, als er diesem Auftrag auch nachkommt. Die Menschen als Endzweck aller Herrschaft können die dem Staat treuhändisch verliehene Macht auch abberufen: „For all *Power* given with trust for the attaining of an end, being limited by that *end* (...).“⁴⁹ Auch Hobbes verlangt keinen unbedingten und daher unendlichen Gehorsam, wenn er betont: „The end of Obedience is Protection.“⁵⁰ Es ist eben diese Bedingung, die Leviathan zu einem *sterblichen* Gott macht.⁵¹

2 Fallbeispiele

Die bisherigen Ausführungen verblieben im Bereich der theoretischen Abstraktion. Das Verständnis des Phänomens privater Gewalt, der sozialkontraktualistischen Konzepte der Staatlichkeit und der Menschenrechte sowie ihrer Interdependenzen soll im Folgenden anhand zweier Fallbeispiele vertieft und erweitert werden. Der Fokus ist dabei zuerst auf den Bereich nationaler und abschließend auf jenen der internationalen Politik gerichtet.

⁴⁶ Vgl. Hobbes 1978, S. 238.

⁴⁷ Locke 1967, S. 346.

⁴⁸ Locke 1967, S. 337, 369.

⁴⁹ Locke 1967, S. 385.

⁵⁰ Hobbes 1978, S. 272.

⁵¹ Hobbes 1978, S. 227.

2.1 *Naturzustand auf nationaler Ebene: Somalia und Kolumbien*

Als die Sozialkontraktstheoretiker des 17. und 18. Jahrhunderts von ihren Zeitgenossen gefragt wurden, ob und wo denn der von ihnen skizzierte Naturzustand jemals existiert habe, verwiesen die beiden meist auf die Ureinwohner des Amerikanischen Kontinents. Der Betrachter der globalen politischen Situation zu Beginn des 21. Jahrhunderts hingegen könnte diese Frage mit Verweis auf dutzende Staaten abschmettern, die entweder nach Phasen relativ stabiler staatlicher Strukturen in einen *Krieg aller gegen alle* zurückgefallen sind (sog. *failed states*) oder in denen der Naturzustand partiell immer wieder das Gewaltmonopol des Staates durchbricht (sog. *weak* oder *failing states*). Zwei dieser Länder sind Somalia und Kolumbien. Das ostafrikanische Somalia mit geschätzten 13 Millionen Einwohnern gilt seit dem Sturz des sozialistischen Diktators Siad Barre im Jahr 1991 und dem darauf folgenden Bürgerkrieg als Inbegriff eines kollabierten Staates. Die Andenrepublik Kolumbien mit ihren 42 Millionen Einwohnern ist indes ein Exemplar eines schwachen beziehungsweise versagenden Staates, in dem die staatliche Ordnung zwar nicht abwesend, dafür jedoch in weiten Teilen schlicht ohne Durchsetzungskraft ist.

Somalia, das 1960 seine Unabhängigkeit erlangte, kennt seit fast zwanzig Jahren keine zentralstaatliche Herrschaft. Es ist die lange Dauer des Zustandes privater Gewalt, der Somalia zu einem exzeptionellen Beispiel des Staatszerfalls macht. Wie es für Staatsversagen charakteristisch ist⁵², leidet Somalia an chronischem Bürgerkrieg, krimineller Gewalt, Korruption, einem Zusammenbruch des Schulwesens, der medizinischen Versorgung und der Wirtschaft, die von der sogenannten Kriegsökonomie abgelöst wurde. Zur letzteren zählt insbesondere die Piraterie, die inzwischen zur wichtigsten Einkommensquelle der Einwohner Somalias aufgestiegen und für einen bescheidenen wirtschaftlichen Aufschwung entlang der Küste verantwortlich ist. Bürgerinnen europäischer Wohlfahrtsstaaten stehen bei Somalia vor der Schwierigkeit, zwangsläufig an die Grenzen der eigenen Vorstellungskraft zu stoßen. Wie ist es möglich, in solch einem Zustand andauernder Anarchie und Gewalt zu überleben? Ein Schlüssel zu einem adäquaten Verständnis der Lage in Somalia ist die Feststellung, dass dort zwar keine zentrale staatliche Ordnung existiert, nichtsdestotrotz Strukturen vorzufinden sind, die zumindest über eine parastaatliche

⁵² Rotberg 2007, S. 63ff.

Autorität verfügen. Der Zustand in Somalia wird daher auch als „governance without government“ beschrieben.⁵³ In der Tat existiert in Somalia ein Konglomerat semi-staatlicher, lokaler Gewaltakteure. Bedeutsam sind dabei vor allem traditionelle Regime, Warlords und die Islamischen Gerichte beziehungsweise Islamische Milizen.⁵⁴ Erstere, in den überaus starken Clanstrukturen der somalischen Gesellschaft verwurzelt, treffen Entscheidungen in gemeinschaftlichen Versammlungen (*shirs*). Die Warlords verfolgen im Unterschied zu den Islamischen Gerichten selbst kaum politische Interessen. Ebendiese unpolitische Ausrichtung macht sie zu den unberechenbarsten Gewaltakteuren Somalias.⁵⁵ Sie verfechten ihre eigenen Absichten, die größten Teils darin bestehen, aus der Kriegsökonomie Somalias so lange wie möglich Profit zu schlagen. Die Union Islamischer Gerichte (*Union of Islamic Courts*, UIC), eine Dachorganisation islamischer Gerichte, hat international Aufsehen erregt, als sie 2006 Mogadischu eroberte. Dies war ein historischer Sieg: Zum ersten Mal seit 16 Jahren wurde die Hauptstadt Somalias von einer einzigen Führung regiert.⁵⁶ Ihren Ursprung haben die Islamischen Gerichte im Norden Mogadischus der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts. Mit strenger Auslegung des auf Koran und Sunna basierenden islamischen Rechts machten sie gegen die Milizen der Warlords mobil und versuchten mit teils drakonischen Strafen – Dieben wurden Gliedmaße abgetrennt, Mörder öffentlich exekutiert – für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Als Gegenspieler der bei den Somalis verhassten Warlords genossen sie immer stärkeren Zuspruch, auch wenn ihre strenge Interpretation des Islams vielen als bedenklicher Import von der Arabischen Halbinsel und daher als „unsomalisch“ galt.⁵⁷

Die UIC, die von Übergangspräsident Abdullahi Yusuf mit Hilfe äthiopischer und US-amerikanischer Unterstützung bekämpft wurde, ist heute geschwächt und innerlich zerrissen. Der Ende 2008 in Djibouti zum Präsidenten Somalias gewählte ehemalige Führer der UIC, Sharif Sheikh Ahmed⁵⁸, gilt als gemäßigt und daher der radikalen Jugendorganisation der UIC, der Al-Shabab-Miliz, als Verräter am Islam. Ahmed, der bei seinem Amtsantritt die Entprivatisierung der Gewalt in Somalia mittels Überführung der Milizen in die nationalen Sicherheitskräfte als sein

⁵³ Holzer 2008, S. 439.

⁵⁴ Glavitzka 2006, S. 9.

⁵⁵ Wie flüchtig ihre Loyalität ist, zeigt sich beispielsweise daran, dass sie sich von ihren Erzfeinden, den USA, für den Kampf gegen die islamischen Aufständischen einspannen ließen (siehe Wax/De Young 2006).

⁵⁶ Vgl. Holzer 2008, S. 448.

⁵⁷ Holzer 2008, S. 445.

⁵⁸ Ahmed - ein ehemaliger Lehrer - begann seinen Kampf gegen das kriminelle Bandenwesen als einer seiner Schüler einer Entführung zum Opfer fiel (BBC 2009).

vorrangiges Ziel erklärte⁵⁹, ist bisher mit Bemühungen um ein Waffenstillstands- und Friedensabkommen gescheitert. Die Al-Shabab, die im Frühjahr 2009 ungeachtet der 4.300 Friedenssoldaten der Afrikanischen Union (AMISOM) bis nahe an Mogadishu vorrückten, erklärten, so lange kämpfen zu wollen, bis sie nach Süd- und Zentralsomalia das gesamte Land unter ihre Kontrolle und ihr strenges Scharia-Recht gebracht haben⁶⁰. Al-Shabab sind längst nicht mehr die einzigen Milizen, die um die Kontrolle Somalias ringen: 2009 wurde die Organisation Hizbul Islam gegründet, die mit den Al-Shabab Kämpfern teils gemeinsam gegen die Übergangsregierung und befeindete Milizen vorgeht, teils militärisch um Einflussgebiete konkurriert. Neben diesen beiden jihadistisch-terroristischen⁶¹ Gruppen existiert eine unüberschaubare Vielzahl gemäßigter Islamischer Milizen, die – wie etwa Ahlu Sunnah, die als Gegenpartei zu Al-Shabab entstanden ist – eine Beschränkung der Gewaltanwendung, zum Beispiel auf externe Besatzer, befürworten.⁶²

Am Beispiel Somalia zeigt sich nicht nur, wie man sich den Hobbes'schen Naturzustand im 21. Jahrhundert vorstellen kann; zudem wird deutlich, dass Menschenrechte ohne verlässliche staatliche Strukturen, die ihre Sicherung garantieren, nicht existieren. Die Menschenrechte der Bewohnerinnen Somalias gleichen dem natürlichen Recht im Naturzustand: Sie sind wertlos, wenn das Recht des Stärkeren ihre Ausübung vereitelt. Das somalische Gewaltoligopol war und ist nicht annähernd imstande, die grundlegendsten Rechte der Somalis zu sichern. Die Menschenrechtslage ist seit dem Beginn des Bürgerkrieges konstant katastrophal, und daran haben auch die Islamischen Gerichte wenig geändert, denn den Menschenrechtsverletzungen, die sie durch abschreckende Strafen verhindert haben mögen, fügten sie neue hinzu. So sorgte etwa 2008 die öffentliche Steinigung einer 13-Jährigen für weltweites Entsetzen.⁶³ Vor tausend Schaulustigen wurde das Mädchen von Männern der Al-Shabab-Miliz wegen des Verbrechens der Unzucht (*zina*) hingerichtet. Laut Amnesty International war das Kind Opfer einer Vergewaltigung.⁶⁴ Laut UN-Bericht zur Menschenrechtslage in Somalia aus dem Jahr 2009 gehören ad-hoc Tribunale, die Zivilisten ohne faires Verfahren zu Steinigungen,

⁵⁹ BBC 2009.

⁶⁰ Zur destabilisierenden Rolle der Al-Shabab-Milizen siehe Ryu 2009.

⁶¹ Von ihnen wurde auch die Kampfmethod des Selbstmordattentats in Somalia eingeführt. Beim bislang folgenschwersten Anschlag im Juni 2009 kamen bei einem Selbstmordanschlag der Somalische Sicherheitsminister Omar Hashi Aden sowie zahlreiche Zivilisten, darunter Clan-Älteste, ums Leben.

⁶² Zur Heterogenität der Somalischen Islamischen Milizen und Bewegungen siehe Elmi 2010.

⁶³ Vgl. Amnesty International 2008c.

⁶⁴ Ebenda.

Amputationen und anderen Körperstrafen verurteilen, in den Gebieten unter Kontrolle der Aufständischen zum Alltag.⁶⁵

Neben der Verletzung individueller Menschenrechte sehen sich die Menschen in Somalia auch einer Gefährdung ihrer Lebensgrundlage weit drastischeren Ausmaßes gegenüber: Das Fehlen staatlicher Ordnung hat nämlich auch dazu geführt, dass sich die Küste Somalias seit eineinhalb Jahrzehnten in ein einziges Giftmülllager verwandelt hat.⁶⁶ Industrieunternehmen beziehungsweise Akteure organisierter Kriminalität konnten beziehungsweise können ohne Risiko, auf Widerstand staatlicher Behörden zu treffen, vor Somalia hochtoxische Industrieabfälle kostenlos im Meer „entsorgen“. Kein Staat schützt die Bewohner Somalias vor diesem ungeheuren Angriff auf die Grundlagen ihrer physischen Existenz und jene ihrer Kinder und Kindeskinde.⁶⁷

Der Hauptgrund dafür, warum es Somalias halbstaatlichen Gewaltakteuren nicht gelang, die grundlegenden Menschenrechte der Somalis zu schützen, ist darin zu finden, dass die verschiedenen Milizen unterschiedlichen partikularen Interessen unterworfen sind, insbesondere denen der Clanzugehörigkeit: Da die Clanmilizen nur beziehungsweise vorrangig die Mitglieder des eigenen Clans beschützen, sind laut Amnesty International Angehörige unbewaffneter Minderheiten besonders gefährdet, Opfer von Übergriffen zu werden.⁶⁸ Selbst die Islamischen Gerichte, denen es zum Teil gelang, die durch Clanidentitäten fragmentierte somalische Gesellschaft durch ihr Angebot einer übergreifenden islamischen Identität zu stabilisieren, sind aufgrund ihrer Finanzierung nicht frei von solchen Interessen. Diese erfolgt nicht nur durch die Clans, die den Gerichten das Mandat ausstellen, sondern auch vor allem durch Geschäftsleute, die sich davon den Schutz ihrer monetären Interessen versprechen.⁶⁹ Die Interessen von Al-Shabab und Hizbul Islam wiederum zielen noch weniger auf die Stabilisierung Somalias ab, streben sie doch im Gegenteil eine Ausdehnung des Hobbes'schen Kriegszustandes mittels Internationalisierung jihadistischer Gewalt an.

Al-Shabab, die 2009 und 2010 mit spektakulären Terrorangriffen auf Somalische Parlamentsabgeordnete, Minister und die AU-Friedenstruppe ihre Macht

⁶⁵ United Nations Organisation 2009, S. 11

⁶⁶ Abdullahi 2008.

⁶⁷ Die Piraten Somalias, die seit Beginn dieses Jahres mit ihren intensivierten Angriffen die internationale Aufmerksamkeit auf Somalias private Gewalt gelenkt und die EU Anti-Piraten-Mission *Operation Atlanta* provoziert haben, nehmen zum Teil für sich in Anspruch, in ihrem Handeln dadurch gerechtfertigt zu sein, dass sie ebendiesen Schutz gewähren beziehungsweise mittels erpresster Lösegelder lediglich Kompensationen eintreiben (vgl. Abdullahi 2008).

⁶⁸ Amnesty 2005, S. 137. Vgl. auch Holzer 2008, S. 442.

⁶⁹ Vgl. Holzer 2008, S. 447.

weiter ausbauen konnten, zeigten der Weltöffentlichkeit einmal mehr, wie wenig sich die desaströsen Folgen privater Gewalt auf das Gebiet zerfallener Staaten beschränken lassen. Im Juli 2010 töteten Männer der Miliz mit Sprengstoffanschlägen 97 Menschen in Kampala, während diese die Fußball Weltmeisterschaft verfolgten. Al-Shabab erklärte, die Angriffe seien als Rache für die Beteiligung Ugandas an der AU-Friedensmission in Somalia zu verstehen und drohte mit weiteren Anschlägen. Neben der Piraterie ist damit auch der Terrorismus-Export Somalias zu einer Frage *internationaler* (Menschenrechts)Sicherheit avanciert.

Trotz gravierender Unterschiede zwischen den beiden Ländern zeigt auch das Beispiel Kolumbien die fundamentale Gefahr, die von privater Gewalt für Menschenrechte ausgeht. Wie in Somalia besteht dort ein Gewaltoligopol, das sich aus Guerillas (FARC und ELN), der Armee und paramilitärischen Milizen beziehungsweise Vigilantenverbänden zusammensetzt. Der Bürgerkrieg in Kolumbien reicht bis in die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts zurück, verschärft wird er durch den Drogenhandel, der neben endemischen Entführungen seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts den bedeutendsten Antrieb der kolumbianischen Kriegsökonomie darstellt. Der ursprüngliche Primärkonflikt zwischen Regierung und Guerillas ist seit langem eingeflochten in einen unübersichtlichen Strang von Nebekonflikten. In Reaktion auf die Erstarkung der Guerillas und um das Schutzdefizit des Staates auszugleichen, wuchsen auch die Paramilitärs, die – unterstützt von multinationalen Unternehmen, Großgrundbesitzern, Drogenbaronen und auch vom Staat – teils deren, teils eigene Interessen verfolgten.⁷⁰ 1997 schlossen sich Kolumbiens paramilitärische Gruppen im Dachverband der AUC (*Autodefensas Unidas de Colombia* / Vereinigte Selbstverteidigungsgruppen Kolumbiens) zusammen. Wie viel Freiraum derartige Organisationen semistaatlicher Gewalt für Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen bieten, zeigt das Beispiel der Vigilantengruppe mit dem Namen „Limpieza Social“ (Soziale Säuberung), die den schwachen Staat dadurch zu unterstützen trachtet, dass sie ihn von allem „Lebensunwerten“ „befreit“.⁷¹ Wie auch in Somalia ist die Privatisierung der Gewalt in Kolumbien Quelle chronischen Menschenrechtsverletzungen. Die Zivilbevölkerung Kolumbiens ist den Repressalien

⁷⁰ Vgl. Feichtinger 2004, S. 191.

⁷¹ Vgl. Feichtinger 2004, S. 192.

lokaler Gewaltakteure hoffnungslos ausgeliefert.⁷² Laut Amnesty International wurden in den letzten zwanzig Jahren bis zu 4 Millionen Kolumbianer gewaltsam von ihren Wohnorten vertrieben, 70.000 verloren ihre Leben.⁷³ 20.000 Menschen wurden in diesem Zeitraum Opfer von Entführungen, ebenso viele von „Verschwindenlassen“.⁷⁴

Durch die Fallbeispiele Somalia und Kolumbien werden insbesondere zwei Thesen der Sozialkontraktstheorien gestützt: Zum einen jene von Hobbes, wonach es für die Überwindung des Naturzustandes nicht ausreicht, wenn sich die Menschen lediglich zu kleinen Verbänden zusammenschließen, innerhalb derer sie von privater Gewalt Abstand nehmen;⁷⁵ zum anderen erscheint durch sie Locke's Misstrauen gegenüber der Unparteilichkeit privater Gewaltakteure bestätigt, denn private Gewalt ist nicht zuletzt Gewalt privater Interessen. Somalia und Kolumbien sind traurige Beispiele für das antagonistische Verhältnis von Menschenrechtsschutz und privater Gewalt. Ohne effektive staatliche Institutionen kann kein Mensch seiner Rechte länger sicher sein, als seine eigene Kraft reicht, sie zu verteidigen. Es ist diese fundamentale Heteronomie des Menschen in Bezug auf staatlichen Schutz, den Hannah Arendt mit Blick auf das Schicksal der Staatenlosen nach dem Zweiten Weltkrieg erklären ließ, dass es eigentlich nur *ein* Menschenrecht gibt: Das Recht, Rechte zu haben. Ohne dieses Recht, das allein der Staat einräumen und erhalten kann, sind die Menschen „aus aller menschlichen Gemeinschaften herausgeschleudert (..), auf ihre naturhafte Gegebenheit und nur auf sie zurückgeworfen (..).“⁷⁶ Sie sind, wie Arendt schreibt, „nichts als Menschen.“⁷⁷

2.2 *Die Überwindung des Naturzustandes auf internationaler Ebene: UNO oder Weltstaat?*

Der Naturzustand – verstanden als Abwesenheit öffentlicher Gewalt – ist nicht nur in Beziehungen zwischen Individuen zu finden, sondern auch in den internationalen

⁷² Feichtinger 2004, S. 188. Präsident Alvaro Uribe (2002-2010) leitete zwar 2003 unter dem Namen „Politik der demokratischen Sicherheit“ einen Prozess der Demobilisierung der Paramilitärs ein und erreichte dadurch einen Rückgang der privaten Gewalt. Seine Politik lief jedoch durch die Aushöhlung der Demokratie Gefahr, das Gegenteil dessen zu erreichen, was sie beabsichtigt, nämlich eine Stärkung des Staates (Gärtner 2008, 10).

⁷³ Amnesty International 2008a.

⁷⁴ Ebenda.

⁷⁵ Hobbes 1978, S. 224f.

⁷⁶ Arendt 2005, S. 623.

⁷⁷ Arendt 2005, S. 624.

Beziehungen. Dies wurde bereits von Hobbes festgestellt, der auch die Staaten, solange sie nicht die Flucht aus der privaten Gewalt mittels Vertragsschluss antreten, in einem Zustand ewigen Krieges gefangen sah.⁷⁸

Um diesen ewigen Krieg in einen „Ewigen Frieden“ zu verwandeln, schlug Immanuel Kant die Schaffung einer *Völkerrepublik* vor, die durch einen Gesellschaftsvertrag der Staaten untereinander zu errichten sei.⁷⁹ Die Völker als Staaten, so Kant, können „wie einzelne Menschen beurteilt werden, die sich in ihrem Naturzustand (...) schon durch ihr Nebeneinandersein lädieren (...).“⁸⁰ Die Freiheit, die sie in Unabhängigkeit von überstaatlichen Gesetzen genießen, nennt Kant eine „tolle“ Freiheit, die sich von einer vernünftigen durch die ihr innewohnende „viehische Abwürdigung der Menschheit“ unterscheidet.⁸¹ Die Bösartigkeit der Menschen, wie sie durch die Überwindung des Naturzustandes auf der innerstaatlichen Ebene verschleiert werde, lässt sich Kant zufolge in den internationalen Beziehungen „unverhohlen erblicken“.⁸² Er fordert daher:

„Für Staaten im Verhältnisse unter einander kann es nach der Vernunft keine andere Art geben, aus dem gesetzlosen Zustand, der lauter Krieg enthält, herauszukommen, als daß sie eben so wie einzelne Menschen ihre wilde (gesetzlose) Freiheit aufgeben, sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bequemen und so einen (...)Völkerstaat (...)bilden.“⁸³

Erschüttert durch die Schrecken des Zweiten Weltkrieges griff Hans Kelsen Kants Vision vom „Ewigen Frieden“ auf und fordert in seinem Werk „Peace through Law“ (1944) einen Weltgesellschaftsvertrag zur Errichtung eines Weltstaates (*world federal state*).⁸⁴ In Abgrenzung zu den klassischen Sozialkontraktstheorien plädierte Kelsen allerdings dagegen, diesen Vertrag unter völliger Ausschaltung der privaten Gewalt der Staaten, sondern vielmehr auf Basis ihrer bereits existierenden Rechtsordnungen zu schließen. Er entwarf dazu einen „Covenant of a Permanent League for the maintaining of Peace.“⁸⁵ Mit der Gründung der Vereinten Nationen (UNO) 1945 rückte die Vision einer durch Entprivatisierung der Gewalt befriedeten

⁷⁸ Hobbes 1978, S. 266.

⁷⁹ Vgl. Kant 1968.

⁸⁰ Kant 1968, S. 354.

⁸¹ Ebenda.

⁸² Kant 1968, S. 355.

⁸³ Kant 1968, S. 357.

⁸⁴ Kelsen 1944.

⁸⁵ Kelsen 1994, S. 127ff.

Welt einen Schritt näher. In der Präambel der UN-Charta wird dieses Ziel konkretisiert als Rettung der Menschheit vor der Geißel des Krieges, Achtung der Menschenrechte und Erhaltung des internationalen Friedens und der internationaler Sicherheit.⁸⁶ Dass die Vereinten Nationen dieses Ziel bisher in weiten Teilen verfehlt haben liegt daran, dass sie von dem Vermögen, effektive überstaatliche Zwangsgewalt auszuüben, weit entfernt sind. Zwar kommt gemäß Kapitel VII der UN-Charta ausschließlich dem Sicherheitsrat die Aufgabe zu, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Bedrohungen derselben festzustellen und wenn nötig mit Zwangsgewalt zu unterbinden. Die Privilegierung der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges in Form ihres permanenten Sitzes im Sicherheitsrat sowie das Fehlen eines Mindestmaßes an Gewaltenteilung verhindern jedoch, dass die Vereinten Nationen dieser Aufgabe effektiv nachkommen können.⁸⁷ Das mittels Verbot „privater“ staatlicher Gewalt in Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta⁸⁸ statuierte Gewaltmonopol des Sicherheitsrates kann durch die Defizite in der Organisationsstruktur der Vereinten Nationen sanktionslos unterlaufen werden, wie etwa das Beispiel des Irakkrieges 2003 deutlich gemacht hat. Wäre die UNO ein Staat, müsste man sie gemessen an ihren Aufgaben als schwachen, wenn nicht sogar als gescheiterten Staat betrachten.

Kann ein Weltstaat die Hoffnungen, die durch die Vereinten Nationen enttäuscht wurden, erfüllen? Der Weg zu ihm steht vor denselben Hürden, die bereits Kant benannt hat.⁸⁹ Völker beziehungsweise Staaten müssen den Weltstaat *wollen*, da seine Errichtung nur über die teilweise oder gänzliche Aufgabe der staatlichen Souveränität möglich ist, wenn ein Weltstaat nicht gewaltsam dadurch herbeigeführt werden soll, dass ein Leviathan, wie Kelsen es ausdrückt, alle anderen Leviathane verschluckt.⁹⁰ Wenn aber nun, wie sich am Beispiel der UNO zeigen lässt, eben diese Souveränität der Staaten der Grund dafür ist, warum der Weg von Koordinations- zu Subordinationsrecht im Rahmen dieser Organisation versperrt ist, so ist die Annahme, diese Souveränität werde dem umfassenderen Projekt eines Weltstaates weichen, derzeit wenig realistisch. Allerdings kann die Hoffnung darauf nicht gänzlich zu Grabe getragen werden, wenn man sich der Bedingungen gewahr ist, die Hobbes für die Überwindung des Naturzustandes darlegt: Es sind die Leidenschaften (*passions*) in

⁸⁶ United Nations Organisation 1945.

⁸⁷ Vgl. Köchler 2007.

⁸⁸ „All Members shall refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state, or in any other manner inconsistent with the Purposes of the United Nations“ (United Nations 1945, Art. 2).

⁸⁹ Kant 1968, S. 357.

⁹⁰ Kelsen 1944, S. 8.

Form der Todesfurcht, die interpretiert durch die Vernunft ein Ende der privaten Gewalt nahelegen.⁹¹ Anders als zur Zeit Hobbes bedrohen heute moderne Massenvernichtungswaffen nicht nur einzelne Völker, sondern das Überleben der gesamten Menschheit. Ein funktionierendes, überstaatliches Gewaltmonopol kann dieser Gefahr dadurch begegnen, dass es bisherige Fragen der äußeren Sicherheit der Staaten mit ihrer Absorption in die Sphäre der Welt-innen-Sicherheit hinfällig macht.⁹² Wenn die Menschen sich und kommende Generationen vor der Auslöschung bewahren *wollen*, und allein darauf kommt es an, wäre gemessen an diesem Motiv nichts vernünftiger als das.

3 Literaturverzeichnis

Abdullahi, Najad: "Toxic Waste" waste behind Somali piracy, 11.10.2008. Unter: <http://english.aljazeera.net/news/africa/2008/10/2008109174223218644.html> (Zugriff am 12.2.2009).

Amnesty International: Jahresbericht 2005. Fischer, Frankfurt a.M., 2005.

Amnesty International: Kolumbien: „Leave us in Peace“. Targeting Civilians in the International Armed Conflict, 2008a. Unter: <http://www.amnesty-kolumbien.de/Dokumente/08F&F.pdf> (Zugriff am 12.2.2009).

Amnesty International]: Report, 2008b. Somalia. Unter: <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2008/somalia> (Zugriff am 12.2.2009).

Amnesty International: Child of 13 stoned to death in Somalia, 2008c. Unter: <http://www.amnesty.org/en/news-and-updates/news/child-of-13-stoned-to-death-in-somalia-20081031> (Zugriff am 12.2.2009).

Arendt, Hannah: Ursprünge und Elemente totaler Herrschaft. Piper, München, 2005.

BBC: Profile: Somalia's President Ahmed, 3.2.2009. Unter: <http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/7865808.stm> (Zugriff am 12.2.2009).

Elmi, Afyare Abdi: Somali Islamists: A potential ally?, 10.1.2010. Unter: <http://english.aljazeera.net/focus/2010/01/201016102343505552.html>.

Feichtinger, Walter: Der Kriegsprozess in Kolumbien aus der Perspektive der „neuen“ Kriege. In: Österreichische Militärische Zeitschrift 2/2004, S. 187-195.

Französische Nationalversammlung: Erklärung der Rechte Menschen- und Bürgerrechte, 1776. In: K.P. Fritzsche (Hrsg.) Menschenrechte, Ferdinand Schöningh, München et. al, 2004, S. 193-196.

Gärtner, Peter: Der kolumbianische Konflikt. In: Quetzal online April 2008. Unter: <http://www.quetzal-leipzig.de/wp-content/uploads/Der-kolumbianische-Konflikt.pdf> (Zugriff am 12.2.2009).

⁹¹ Hobbes 1978, S. 188.

⁹² Zumindest solange, bis der Kontakt zu feindlichen extraterritorialen Lebensformen sie nicht wieder aktuell machen und einen noch umfassenderen Sozialkontrakt nahe legen würde (vgl. Höffe 1999, S. 303).

- Glavitzka, Rita: Failed Somalia? Prozesse und Strategien lokaler Akteure zum Nation- und State-Building. Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, Wien, 2006.
- Hobbes, Thomas: Leviathan. Penguin Books, Middelsex, 1978.
- Hobbes, Thomas: Naturrecht und Allgemeines Staatsrecht in den Anfangsgründen. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1983.
- Höffe, Otfried: Demokratie im Zeitalter der Globalisierung. C.H.Beck, München, 1999.
- Holzer, Georg-Sebastian: Chancen aus dem Staatszerfall in Somalia. In: Österreichische Militärische Zeitschrift 4/2008, S. 439-451.
- Kant: Zum ewigen Frieden. Kants Werke Akademie Ausgabe, De Gruyter & Co, Berlin, 1968.
- Kelsen, Hans: Peace through Law. The University of North California Press, Chappel Hill, 1944.
- Köchler, Hans: Security Council Reform: A Requirement of International Democracy, 2007. Unter: <http://www.hanskoechler.com/Koechler-Security_Council-Reform-CSF-TurinV3-25Aug07.pdf> (Zugriff am 12.2.2009).
- König, Siegfried: Zur Begründung der Menschenrechte. Hobbes – Locke – Kant. Karl Alber, München, 1994.
- Locke, John: Two Treatises of Government. Cambridge University Press, Cambridge, 1967.
- Mayer-Tasch, Cornelius: Thomas Hobbes und das Widerstandsrecht. J.C.B. Mohr, Tübingen, 1965.
- Paine, Thomas: The Rights of Man. Everyman's Library, New York, 1969
- United Nations Organisation: Charta, 1945. Unter: <<http://www.un.org/aboutun/charter/>> (Zugriff am 12.2.2009).
- United Nations Organisation: Technical Assistance and Capacity-Building. Report of the independent expert on the situation of human rights in Somalia. Unter: <<http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/12session/A.HRC.12.44.pdf>> (Zugriff am 2.2.2010).
- United States of America: Unabhängigkeitserklärung, 1776. In: K.P. Fritzsche (Hrsg.) Menschenrechte, Ferdinand Schöningh, München et. al, 2004, S. 187-192.
- Rotberg, Robert I.: The Failure and Collapse of Nation-States: Breakdown, Prevention, and Repair. In: M. Beisheim/G. Folkeschuppert (Hrsg.): Staatszerfall und Governance, Baden-Baden, 2007, S. 59-98.
- Rousseau, Jean-Jacques: Der Gesellschaftsvertrag. Fischer, Frankfurt a. M., 2005.
- Ryu, Alisha: Somali Islamist Group Merge to Fight Unity Government, 2009. Unter: <<http://www.voanews.com/english/2009-02-06-voa40.cfm>> (Zugriff am 12.2.2009).
- Wax, Emily/ De Young, Karen: U.S. Secretly Backing Warlords in Somalia, 17.5.2006. Unter: <<http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2006/05/16/AR2006051601625.html>> (Zugriff am 12.2.2009).